

über die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach am Freitag, 09.07.2021, 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesende:

der Gemeindevertretung:

FWV	Wetzel, Frank	X	
	Schmitt, André	X	
	Schork, Vanessa	X	
	Heller, Martina	X	
	Blänsdorf, Frank		entschuldigt
	Helfrich, Birgit	X	
	Schmitt, Melanie	X	
CDU	Oberle, Karin	X	Vorsitzende
	Wetzel, Brigitte	X	
	Jöst, Julia	X	
	Bassauer, Sven	X	
	Jöst, Peter	X	
	Abraham, Konrad	X	
SPD	Fitzer, Marco	X	
	Sahin, Özcan	X	

des Gemeindevorstands:

FWV	Berbner, Alois		entschuldigt
	Arnold, Hans-Josef	X	
	Rech, Thomas		entschuldigt
CDU	Schmitt, Klaus		entschuldigt
	Kohl, Markus		entschuldigt
	Lammer-Reuther, Stefanie	X	
SPD	Jung, Christiane	X	

Bürgermeisterin:

Angelika Beckenbach

Schriftführer:

Stefan Pape

Presse:

Thomas Wilken

Folgende Punkte stehen in der heutigen Sitzung zur Beratung bzw. Beschlussfassung an:

- Punkt 1: Mitteilungen.....Seite 2
- Punkt 2: Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Abtsteinach.....Seite 4
a) Anpassung der Friedhofsordnung nach Satzungsmuster des Hess. Städte und Gemeindebundes
b) Aufnahme neuer Grabarten
c) Erweiterung der Bestattungsmöglichkeit von Urnen in Erdgräbern
d) Festlegung einer Frist zur Errichtung einer dauerhaften Grabanlage
(Drucksache Nr. XII/23 Gv)
- Punkt 3: Festlegung der neuen Kindergartengebühren für den.....Seite 7
Kath. Kindergarten St. Josef ab 01.08.2021
(Drucksache Nr. XII/24 Gv)
- Punkt 4: Erlass der Kindergartengebühren für den Zeitraum des.....Seite 8
freiwilligen Betreuungsverzichts aufgrund der Empfehlung des Landes Hessen
(Dezember 2020 - Mai 2021)
(Drucksache Nr. XII/25 Gv)
- Punkt 5: Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zur Umsetzung desSeite 9
Onlinezugangsgesetzes und der Verwaltungsdigitalisierung
- Einbringen des Entwurfs einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur
Gründung einer IKZ zwischen den Gemeinden Abtsteinach, Grasellenbach und
Wald-Michelbach
(Drucksache DS-Nr. XII/26 Gv)
- Punkt 6: Einführung eines digitalen SitzungsmanagementsSeite 10
(Drucksache DS-Nr. XII/27 Gv)
- Punkt 7: Ladesäule für ElektrofahrzeugeSeite 13
-2. Lesung-
- Punkt 8: Benennung von Vertretern in die GesellschafterversammlungSeite 15
der Überwaldbahn gGmbH
(Drucksache DS-Nr. XII/28 Gv)
- Punkt 9: Anfragen und AnregungenSeite 15

Punkt 1: Mitteilungen

Bürgermeisterin Angelika Beckenbach gibt Beschlüsse aus dem Gemeindevorstand wie folgt bekannt:

Neuordnung des ruhenden Verkehrs in der Ortsmitte Ober-Abtsteinach

Das von der Verwaltung erarbeitete Konzept zur Neuordnung des ruhenden Verkehrs wurde beschlossen (Ausweisung Kurzparkzonen und Besucherparkplätze, Neuordnung und Markierung der Parkbereiche entlang der Landesstraße).

Für die Bereiche entlang der Landesstraße wurde die verkehrsrechtliche Anordnung der Fachbehörden beantragt. Sobald das Gesamtkonzept genehmigt ist, kann die Umsetzung erfolgen. Die Bürger/innen werden hierüber rechtzeitig vor der Umsetzung informiert.

Reparatur und Sanierungsarbeiten Rathausbrunnen

Der Auftrag für die Reparatur- und Sanierungsarbeiten am Rathausbrunnen wurde zum Preis von rund 4.200 € erteilt.

Sonstige Mitteilungen:

- In der Gemeindevertretung am 28.05.2021 wurde im Rahmen der Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Staffellöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Abtsteinach vom Gemeindevertreter Konrad Abraham nach den Kosten der Ausstattungsgegenstände gefragt, welche aus dem Bestandsfahrzeug in das neue Fahrzeug übernommen werden. Nach einer zeitintensiven Recherche der Feuerwehrkameraden beziffern sich diese 136 Einzelpositionen auf rund 60.000 € brutto, welche nicht neu angeschafft, sondern im Bestand übernommen werden.
- Dem Protokoll wird der Jahresbericht 2020 des Gemeindebrandinspektors zur Information beigelegt.
- Am 15.06.2021 fand eine Sitzung des Koordinierungsgremium der IKbit (Interkommunales Breitbandnetz) statt. Hauptthema war die Fortführung der Beratungen über die Strategie des flächendeckenden FTTB/H-Ausbaus in den Gemeinden; hier insbesondere der Vergleich zwischen einem möglichen Betreibermodell (wie derzeit) oder einem Wirtschaftlichkeitslückenmodell mit einem Investitionspartner. Zu beiden Modellen werden mit dem derzeitigen Partner, der Entega Medianet GmbH, Gespräche geführt und auch über einen Verkauf des gemeindeeigenen Netzes nachgedacht.
Nach Vorlage der nun zu erarbeitenden Machbarkeitsstudie mit entsprechender Kostengegenüberstellung und Prüfung der Fördermöglichkeiten werden die Ergebnisse den gemeindlichen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Seitens des Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wurde das neue Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ aufgelegt. Mit Unterstützung der ZKÜ haben wir hier im ersten möglichen Anmeldeschritt unsere Interessensbekundung mit dem Projekt „Ortsmitte Ober-Abtsteinach – Neugestaltung des Spiel- und Festplatzes“ eingereicht.
Aus allen eingereichten Interessensbekundungen wird eine Jury verschiedene Kommunen auswählen und auffordern, einen formellen Bewilligungsprozess einzureichen. Die Förderbeteiligung des Landes liegt bei 80 bis zu 90 % der zwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen ab 5.000 €. Pro Kommune können so bis zu 250.000 € Landesmittel für Maßnahmen bereitgestellt werden.

- Beantwortung der Anfrage von Brigitte Wetzel aus der Sitzung vom 28.05.2021: Bei einer Bezuschussung aus dem LEADER Programm, das Corona-bedingt bei einer positiven Bescheidung frühestens in 2022 zum Tragen kommen würde, kann mit einem Zuschuss bis zu max. 45 % der Netto-Kosten ohne Planungsleistungen gerechnet werden. Evtl. ist aufgrund der Finanzkraft der Gemeinde auch hier ein Abschlag möglich.
- Auf das europaweite Interessensbekundungsverfahren für die Planungsleistungen des neuen Feuerwehrhauses haben insgesamt 9 Büros ihre Unterlagen eingereicht: Objektplanung 3, Technische Ausrüstung 2, Tragwerksplanung 4
Nach Prüfung der Unterlagen werden diese nun im Rahmen der zweiten Bewerbungsphase aufgefordert ein Honorarangebot abzugeben und ihre Planungs- und Umsetzungsvorstellungen vorzustellen. Hierzu werden die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Feuerwehrkommission gesondert eingeladen.
- Gemäß § 8 der Haushaltssatzung vom 12.02.2021 wurden durch die Bürgermeisterin überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 45,52 € bei der Investition I-010102-09 Einrichtungen und Ausstattungen Rathaus – Anschaffung einer Telefonanlage, genehmigt.
- Beantwortung der Anfrage von Julia Jöst aus der Sitzung vom 28.05.2021 zu den begonnenen Arbeiten in der Wasserschutzzone in Mackenheim: Die Arbeiten stehen im Zusammenhang mit der Beseitigung des Wurzeleinwuchses in den Quellen und Quellleitungen. Die Baugruben dienen der weiteren Beobachtung und werden auch noch nicht wieder verfüllt. Es wird derzeit über den Einbau eines dauerhaften Kontrollschachtes nachgedacht.
- Beantwortung der Anfrage von Melanie Schmitt aus der Sitzung vom 28.05.2021 zu den herausragenden Metallbolzen an der Hangsicherung der L-535: Nach einer ersten Auskunft von Hessen Mobil wird hier kein Handlungsbedarf gesehen. Das Einkürzen der oberen Ankerreihen ist aus Unterhaltungsgründen und der späteren Wartung (Lockerung des Geflechts) nicht erwünscht. Aufgrund dieser unbefriedigenden Auskunft, wurde bei anderer Stelle nochmals nachgefragt. Das Ergebnis steht noch aus.

Punkt 2: Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Abtsteinach

- a) Anpassung der Friedhofsordnung nach Satzungsmuster des Hess. Städte und Gemeindebundes
- b) Aufnahme neuer Grabarten
- c) Erweiterung der Bestattungsmöglichkeit von Urnen in Erdgräbern
- d) Festlegung einer Frist zur Errichtung einer dauerhaften Grabanlage (Drucksache Nr. XII/23 Gv)

Erläuterung

Das Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05.07.2007 ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 23.08.2018. Diese Änderungen sind zum 01.03.2019 in Kraft getreten.

Die Änderung des FBG hat der HSGB zum Anlass genommen, die Satzungsmuster für eine Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührenordnung zu überarbeiten. Die Friedhofsordnung der Gemeinde Abtsteinach soll daher in einigen Punkten der Mustersatzung des HSGB angeglichen und ggf. erweiterte bzw. geänderte Bestattungsarten aufgenommen werden. Sich hieraus ergebende Änderungen der Gebührenordnung, auch im Hinblick auf die neue Gebührenkalkulation, werden in einer späteren Sitzung beraten.

a) Formulierungen und Ergänzungen, die Sachverhalte klarstellen und präzisieren, werden übernommen.

b)

Aufnahme neuer Grabarten: „Muslimisches Grabfeld“

Um den Mitbürgern muslimischen Glaubens eine Bestattungsmöglichkeit zu bieten, schlägt die Verwaltung die Anlage eines nach Mekka ausgerichteten Grabfeldes auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes vor. Zurzeit leben ca. 50 Personen muslimischen Glaubens in Abtsteinach. Ein entsprechendes Grabfeld wurde bereits in den ersten Planungen im oberen Bereich links des Rondells vorgesehen. Eine bauliche Herrichtung ist nicht erforderlich. Es werden Reihengräber und Wahlgräber (einstellig, doppeltief) ausschließlich für Sargbestattung angeboten. Auch für diese Gräber gelten die in der Friedhofsordnung festgelegten Regelungen zur Gestaltung und Pflege sowie zur Errichtung von Grabmalen. Die Bestattungsgebühren und die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts würden den bereits in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren für Reihengräber und Wahlgräber entsprechen.

Aufnahme neuer Grabarten: „Urnenwahlgrab zur Bestattung von 3 Urnen“

Bisher werden in Abtsteinach Urnenreihengräber (Länge: 50 cm, Breite: 40 cm) zur Bestattung von 1 Urne sowie Urnenwahlgräber (Länge: 80 cm, Breite: 60 cm) zur Bestattung von 2 Urnen angeboten. In der Vergangenheit wurde bereits nach Bestattungsmöglichkeiten von drei Urnen in einer Grabstätte nachgefragt.

Da bereits alle Urnengräber mit einer Einfassung versehen sind, muss für die Bestattung von drei Urnen eine Fläche von ca. 100 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm pro Grab vorgesehen werden. Hierfür würde sich eine bauliche Erweiterung des bereits bestehenden Urnenfeldes im unteren Friedhofsbereich anbieten.

Die Kosten für diese 3er-Urnengräber sind neu zu kalkulieren.

Aufnahme neuer Grabarten: „Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten“

Formulierung gemäß Mustersatzung:

Auf dem Friedhof hält die Gemeinde ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht.

Die Verwaltung schlägt die Ausweisung eines Grabfeldes für sogenannte „Sternenkinder“ im neuen Friedhofsteil vor. Durch die Bestattung in der Rasenfläche sind keine baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Errichtung eines Gedenksteines sollte erfolgen.

c) Erweiterung der Bestattungsmöglichkeit von Urnen in Erdgräbern

In der Vergangenheit wurde nach Bestattungsmöglichkeiten von Urnen in bereits erworbenen Erdgrabstätten nachgefragt.

Satzungsgemäß ist dies für Reihengrabstätten ausgeschlossen.

Bei Wahlgrabstätten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, es sollte jedoch je nach Grabfeld eine Differenzierung erfolgen.

Die Grabfelder D und E (oberes und mittleres Grabfeld rechts des Hauptweges) sollen nach Ablauf der letzten Ruhefristen nicht mehr neu belegt bzw. neu strukturiert und den BG-Vorschriften entsprechend angelegt werden.

Zur zusätzlichen Bestattung einer Urne in diesen beiden Grabfeldern hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.04.2021 einen Beschluss hinsichtlich des Bestattungszeitraumes und der verlängerten Ruhefrist gefasst.

Für die Grabfelder C (unterer Bereich rechts des Hauptweges) und B (Tiefgräber) kann die Hinzubettung einer Urne je Grabstätte (ein- oder mehrstellig) auch in voll belegten Gräbern während der Nutzungszeit erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, dieser Regelung aufgrund der Nachfrage zu folgen.

d) Festlegung einer Frist zur Errichtung einer dauerhaften Grabanlage

In der aktuellen Friedhofsordnung ist nicht geregelt, nach wie vielen Jahren eine dauerhafte Grabanlage errichtet werden muss. Die Mustersatzung des HSGB empfiehlt allerdings eine solche Regelung. Die Verwaltung schlägt einen Zeitraum von spätestens 2 Jahren nach Erwerb des Nutzungsrechts vor.

Beschlussempfehlung

Frank Wetzel berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.07.2021. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung jeweils einstimmig, der geänderten Friedhofsordnung sowie der Aufnahme der neuen Grabarten

- Muslimisches Grabfeld
- Urnenwahlgrab mit Tieferlegung zur Bestattung von bis zu vier Urnen
- Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten im Bereich der Baumbestattungen sowie in bereits bestehenden Erdgräbern der Familie
- Erweiterung der Bestattungsmöglichkeit von Urnen in Erdgräbern
 - 1-stellige Gräber – 1 Urne zusätzlich
 - 2-stellige Gräber – 2 Urnen zusätzlich
 - 3-stellige Gräber – 3 Urnen zusätzlich

zu beschließen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Friedhofsordnung sowie die Aufnahme der neuen Grabarten

- **Muslimisches Grabfeld**
- **Urnenwahlgrab mit Tieferlegung zur Bestattung von bis zu vier Urnen**
- **Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten im Bereich der Baumbestattungen sowie in bereits bestehenden Erdgräbern der Familie**
- **Erweiterung der Bestattungsmöglichkeit von Urnen in Erdgräbern**

- 1-stellige Gräber – 1 Urne zusätzlich
- 2-stellige Gräber – 2 Urnen zusätzlich
- 3-stellige Gräber – 3 Urnen zusätzlich

Die geänderte Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 3: Festlegung der neuen Kindergartengebühren für den Kath. Kindergarten St. Josef ab 01.08.2021
(Drucksache Nr. XII/24 Gv)

Erläuterung

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung aus dem Jahr 2018 nimmt die Gemeinde Abtsteinach an der „Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag im Kindergarten“ teil. Dies bedeutet, dass seit dem 01.08.2018 alle Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die in unserem Gemeindegebiet betreut werden, für mindestens sechs Stunden täglich von dem vertraglich vereinbarten Kostenbeitrag freigestellt sind.

Für die Betreuung, die über diese 6 Stunden hinausgeht, sowie für die U3-Kinder wurden im Juni 2018 die Elterngebühren festgelegt und seither nicht angepasst.

Daher schlägt die Verwaltung in Absprache mit der Kath. Kirchengemeinde und der Kindergartenkommission, welche am 08. und 15.06.2021 getagt hat, vor die Gebühren um 6% zu erhöhen. Dies entspricht ungefähr der Erhöhung der Landesförderung von 2018 – 2022:

Landesförderung 2018: 135,60 € / Monat

Landesförderung 2022 143,74 € / Monat

Bei Vollbelegung der Nestgruppe mit 12 Kindern und einer weiterhin ähnlichen Belegung der Nachmittagsplätze (Modul II) im Ü3-Bereich wird durch die Elternbeiträge die angestrebte Kostenbeteiligung von 25 % der Gesamtkosten des Betriebes des Kath. Kindergartens erreicht.

Folgende neue Gebühren ergeben sich durch die Erhöhung um 6 %:

Ü3- Bereich:

	bisherige Gebühr	neue Gebühr
Modul 1 (07.15 – 13.15 Uhr)	Beitragsfreistellung über die Landesförderung	Beitragsfreistellung über die Landesförderung
Modul 2 (13.15 – 16.00 Uhr)	62,15 €	66,00 €

Die Gebühr für Modul 2 wird tageweise für die gebuchte Anzahl der Tage/Woche erhoben. Die Kosten für das Mittagessen, das bei Modul 2 verbindlich ist, werden zusätzlich erhoben.

U3- Bereich:

	bisherige Gebühr	neue Gebühr
Modul 1 (07.15 – 13.15 Uhr)	212,20 €	225,00 €
Modul 2 (13.15 – 16.00 Uhr)	97,20 €	103,00 €

Die Gebühr für Modul 2 wird tageweise für die gebuchte Anzahl der Tage erhoben. Zusätzlich sind die Kosten für das Mittagessen, das bei Modul 2 verbindlich ist, durch die Eltern zu erstatten.

Alle weiteren Regelungen bzgl. der Beitragserhebung bleiben unverändert bestehen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Elterngebühren für den Kath. Kindergarten St. Josef ab 01.08.2021 wie folgt anzupassen:

Beiträge Ü3-Kinder

Modul I 07:15 Uhr bis 13:15 Uhr:

Dieses Modul entspricht den 6 Stunden Landesförderung und ist für die Eltern komplett beitragsfrei.

Modul II 13:15 Uhr bis 16:00 Uhr = 66,00 €/ Monat:

Das Modul II kann wahlweise kostenpflichtig dazu gebucht werden und verpflichtet zur Teilnahme am Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen werden durch den Träger zusätzlich berechnet.

Beiträge U3-Kinder

Modul I 07:15 Uhr bis 13:15 Uhr = 225,00 € / Monat

Modul II 13:15 Uhr bis 16:00 Uhr = 103,00 €/ Monat

Das Modul II kann wahlweise kostenpflichtig dazu gebucht werden und verpflichtet zur Teilnahme am Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen werden durch den Träger zusätzlich berechnet.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Punkt 4: Erlass der Kindergartengebühren für den Zeitraum des freiwilligen Betreuungsverzichts aufgrund der Empfehlung des Landes Hessen (Dezember 2020 - Mai 2021)
(Drucksache Nr. XII/25 Gv)**

Erläuterung

In der Gemeindevertreterversammlung vom 28.05.2021 wurde bereits über die Erstattung der Kindergartengebühren für den Zeitraum des freiwilligen Betreuungsverzichts aufgrund der Empfehlung des Landes Hessen gesprochen. Die weiteren Beratungen hierüber wurden zunächst an die Kindergartenkommission, welche am 08.06. und 15.06.2021 tagte,

übertragen. Der Beschluss über die Erstattung soll in der Gemeindevertreterversammlung am 09.07.2021 gefasst werden.

In der Kindergartenkommission wurde berichtet, dass die Gemeinde Abtsteinach vom Land Hessen insgesamt 13.713,25 € an Beitragskompensation für die Kinderbetreuung für die Monate Jan-Mai 2021 erhalten wird. Dies wurde durch eine Presseinformation des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration am 14.06.2021 mitgeteilt. Mit dieser Zuweisung ist die Erstattung der Elternbeiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage abgedeckt. Außerdem können hierdurch die Ausfälle der Elternbeiträge für Kindergartenplätze im Bereich der U3-Gruppe, die aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht belegt werden konnten, kompensiert werden.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die bei den Eltern bereits abgebuchten Kindergartenbeiträge für die Monate Dez 2020 – Mai 2021 für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage zurückzuerstatten.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Punkt 5: Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Verwaltungsdigitalisierung
Einbringen des Entwurfs einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung einer IKZ zwischen den Gemeinden Abtsteinach, Grasellenbach und Wald-Michelbach
(Drucksache DS-Nr. XII/26 Gv)**

Erläuterung

Die zunehmende Digitalisierung verändert alle Arbeitsbereiche -auch die der Öffentlichen Verwaltung -umfassend und mit hoher Dynamik. Die Interaktion zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung soll in Zukunft deutlich schneller, effizienter und nutzerfreundlicher werden. Durch das bereits in 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs von Verwaltungsleistungen -Onlinezugangsgesetz (OZG) - sind Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über Verwaltungsportale unter möglicher Nutzung eines Nutzer- bzw. Unternehmenskontos in digitaler Form anzubieten. Aufgrund des OZG sind alle Kommunen deutschlandweit verpflichtet ihre Verwaltungsleistungen digital über Verwaltungsportale anzubieten (weisungsfreie Pflichtaufgabe). Dies betrifft knapp 600 Verwaltungsleistungen (OZG-Leistungen) für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die im sogenannten OZG-Umsetzungskatalog des Bundes aufgeführt sind. Aus der Umsetzung des OZG ergeben sich zudem Überlegungen hinsichtlich weiterer Digitalisierungskomponenten, wie z.B. die Einführung der elektronischen Aktenführung. Das stellt alle Kommunen vor große Herausforderungen und erfordert Personalressourcen und fachliches Know-how sowie Kompetenzen im Umgang mit entsprechender Software. Durch eine interkommunale Zusammenarbeit können die personellen Ressourcen gebündelt und effizient eingesetzt werden. Gleichwohl können Synergien genutzt und Kosten

eingespart werden, indem an zentraler Stelle für alle beteiligten Kommunen die Betreuung und Administration aus „einer Hand“ vorgenommen wird.

Diese zentrale Stelle soll bei einer der beteiligten Kommunen angesiedelt werden. Die weiteren am Kooperationsverbund beteiligten Kommunen begleiten und unterstützen bei der Umsetzung des OZG. Die Fachsoftware civento der ekom21 dient als Digitalisierungsplattform und bildet sämtliche Verwaltungsprozesse ab. Hierfür ist zunächst eine, im weiteren Verlauf zwei Vollzeitstellen für die Aufgabenerledigung vorgesehen. Die Personal-, Sach- und sonstige Kosten werden anteilig von den Vertragspartnern im Verteilungsschlüssel nach deren Verwaltungsmitarbeiter-Vollzeitäquivalent getragen. Dieses Vorgehen soll im Rahmen der beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fixiert und definiert werden. Die Laufzeit für die Interkommunale Zusammenarbeit beträgt zunächst fünf Jahre. Im Vorfeld haben die Verwaltungen der Gemeinden Abtsteinach, Grasellenbach und Wald-Michelbach Gespräche über die geplante Zusammenarbeit geführt.

Neben Kosteneinsparungen durch die o.g. Bündelung von Personalkapazitäten und Nutzung von Synergien, können Fördermittel für die interkommunale Zusammenarbeit in Höhe von 75.000 Euro beantragt werden, was eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit voraussetzt.

Es ist der folgende zeitliche Ablauf zum Abschluss der IKZ-Vereinbarung angedacht:

01.07.2021 Einbringen der IKZ-Vereinbarung im Gemeindevorstand Abtsteinach
09.07.2021 Einbringen der IKZ-Vereinbarung in der Gemeindevertretung Abtsteinach
01.09.2021 Gemeinsame Infoveranstaltung der ekom21 für die Gremien der beteiligten Kommunen
29.09.2021 Gemeinsame Sitzung der Haupt- und Finanzausschüsse der beteiligten Kommunen unter Teilnahme eines Vertreters des Hessischen Innenministeriums
21.10.2021 Beratung und Beschlussempfehlung im Gemeindevorstand Abtsteinach
28.10.2021 Beratung und Beschlussempfehlung im Haupt- und Finanzausschuss Abtsteinach
05.11.2021 Beratung und Beschluss der IKZ-Vereinbarung in der Gemeindevertretung Abtsteinach

Aussprache

Frank Wetzel spricht sich für eine weitere Beratung im Anschluss an die gemeinsame Infoveranstaltung der ekom21 aus. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt wird in die Gemeindevertretersitzung am 17.09.2021 aufgenommen.

Der Tagesordnungspunkt dient der Information. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.

Punkt 6: Einführung eines digitalen Sitzungsmanagements (Drucksache DS-Nr. XII/27 Gv)

Erläuterung

Die Verwaltung hat sich mit der Digitalisierung des kommunalen Sitzungsdienstes und der Einführung eines Ratsinformationssystems beschäftigt. Hintergrund hierfür war unter anderem die Bitte an die Verwaltung, die Einführung einer digitalen Bereitstellung von Sitzungsunterlagen für die gemeindlichen Gremien zu prüfen.

Ein Ratsinformationssystem (RIS) ist eine digitale Plattform zur Information und Kommunikation zwischen Verwaltung, Gremienmitgliedern und Öffentlichkeit (Presse, Bürgerinnen und Bürger) in Bezug auf die Inhalte des kommunalen Sitzungsdienstes. Das System umfasst unter anderem die Bearbeitung und Verarbeitung von Beschlussvorlagen, Anträgen, Anfragen und Sitzungsniederschriften, die Terminverwaltung sowie Informationen über die verschiedenen gemeindlichen Gremien. Alle Informationen sind im Ratsinformationssystem jederzeit vollständig, übersichtlich, aktuell und digital miteinander vernetzt verfügbar.

Insbesondere folgende Vorteile sind zu nennen:

- Straffung und Beschleunigung von Verwaltungsabläufen,
- digitale Archivierung aller Sitzungsunterlagen,
- damit Schaffung einer ganzheitlichen Wissensdatenbank zur Nutzung durch Gremien, Verwaltung und Öffentlichkeit,
- somit mehr Transparenz des komplexen politischen Geschehens,
- umfangreiche digitale Recherchemöglichkeiten zu Vorlagen, Anträgen, Anfragen, Beschlüssen, Protokollen, Terminen – kurz: zu Sitzungsinhalten und –verläufen einschließlich der Historie einzelner Vorgänge,
- hoher Bearbeitungskomfort durch jederzeitigen Zugang zu den Unterlagen über das Internet (zu nicht-öffentlichen Unterlagen passwortgeschützt nur für die jeweiligen Gremienmitglieder),
- Einsparung von Papier und des mit seiner Verarbeitung verbundenen Verwaltungsaufwands,
- Einsparung an häuslichem Archivplatz für die Gremienmitglieder,
- somit höhere Effizienz und Wirtschaftlichkeit.

Für die Verwaltung ergeben sich mit Hilfe des digitalen Workflows eines solchen Systems an zahlreichen Stellen des gesamten Arbeitsprozesses vielfältige Verbesserungen in Bezug auf

- Sitzungsvorbereitung
- Erstellung der Beschlussvorlagen, Einladungen und Protokolle
- Amtliche Bekanntmachungen
- Bearbeitung von Anträgen und Anfragen
- Beschlussauszugsdienst und Überwachung der Beschlussausführung
- Abrechnung von Sitzungsentzündigungen und Auszahlung per Kassenschnittstelle

Der derzeitige Personalaufwand für die Vorbereitung, Zustellung und Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen ist aufgrund verschiedener Medienbrüche im Bearbeitungsablauf erheblich. Hierzu gehören Kopierarbeiten, Kuvertieren, Heften, Zustellung der Sitzungsunterlagen, Aufbereitung der Unterlagen zum Versenden per E-Mail und Einstellung ins Internet, öffentliche Bekanntmachungen und erforderliche Archivierungsarbeiten. Mit einem Ratsinformationssystem würde sich dieser Aufwand aufgrund der medienbruchfreien Verarbeitung von Informationen, der Reduzierung der Zahl der Bearbeitungsschritte und der

Nutzung der technischen Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen diversen Unterlagen und Arbeitsschritten erheblich reduzieren.

Ziel ist, eine vollständig papierlose Abwicklung des Sitzungsgeschehens zu ermöglichen.

Nach Prüfung der fachlichen und technischen Anforderungen, der Bedienungs- und Nutzerfreundlichkeit, Daten- und IT-Sicherheit usw. wird die Anschaffung der Software SD.NET der ekom21 empfohlen.

Mit Hilfe der Sitzungs-App können zusätzlich zu den bereits sehr umfangreichen Nutzungsmöglichkeiten von SD.NET via Internet verschiedene Komfortfunktionen beim Gebrauch des iPads genutzt werden (z. B. Text-Unterstreichen, Markierungen, Notizen usw.). Die Nutzung der Sitzungs-App ist im Produkt SD.NET inklusive.

Über die oben beschriebenen Möglichkeiten hinaus besteht mit dem Ratsinformationssystem die Möglichkeit, die Gremienarbeit mit dem Einsatz von Tablet-PCs (Empfehlung: Apple iPads) abzurunden. Die Kosten für ein iPad liegen bei ca. 500-600 €. Diese iPads sollen den Gremienmitgliedern jeweils für die Dauer ihrer Wahlzeit als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist eine breite Akzeptanz des Ratsinfosystems und der Verzicht auf die Belieferung mit Papier-Unterlagen. Außerdem ist geplant, auch für die Verwaltung eine entsprechende Anzahl iPads zu beschaffen. Für die Beschaffung der iPads kann die Gemeinde mit einem Zuschuss in Höhe von ca. 90 % aus dem Programm Hessenkasse rechnen.

Einmalige Kosten

- Beschaffung Software SD.NET und Sitzungs-App ca. 12.000 €
inkl. Anpassungs- und Einrichtungsaufwand und Schulung der Mitarbeiter
- Beschaffung Hardware (iPads und Zubehör) ca. 15.000 € bis 17.000 €
(Zuschuss von 90 % aus dem Programm Hessenkasse, daher sind nur 10 % der Hardwarekosten von der Gemeinde zu tragen)

Jährliche Softwarepflegekosten

- Pflege und Hosting 2.560 €

Alle Preisangaben inkl. MwSt.

Die ekom21 kann der Gemeinde Abtsteinach aufgrund aktuell noch abzuarbeitender Aufträge anderer Kommunen das Produkt SD.NET ab ca. Frühjahr 2022 produktiv zur Verfügung stellen. Ab diesem Zeitpunkt fallen die laufenden Softwarepflegekosten an.

Investive Mittel für die Beschaffung der Soft- und Hardware sind im Haushaltsplan 2021 nicht eingeplant. Es handelt sich damit um eine außerplanmäßige Maßnahme. Um das digitale Sitzungsmanagement zum Frühjahr 2022 einzuführen ist es jedoch notwendig, den Auftrag an die ekom21 zeitnah zu erteilen. Ein Zuwarten und Auftragserteilung erst nach Vollzugsreife des Haushalts 2022 wird daher nicht empfohlen. Stattdessen schlägt die Verwaltung vor, die notwendigen investiven Mittel aus dem Ansatz Nr. „I110501-23 Maßnahmen im Rahmen der EKVO“ umzuschichten, da die dort veranschlagten Mittel nicht in der vollen Höhe benötigt werden.

Beschlussempfehlung

Frank Wetzel berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.07.2021. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig die Einführung des digitalen Sitzungsmanagements.

Aussprache

Die Einführung eines digitalen Sitzungsmanagements wird von der Gemeindevertretung grundsätzlich befürwortet. Details wie eine Nutzungs- und Datenschutzvereinbarung für die Benutzung der Tablets sowie die Möglichkeit der Nutzung von vorhandenen Privatgeräten werden von der Verwaltung im Laufe des Prozesses geklärt.

Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung eines digitalen Sitzungsmanagements mit dem Produkt SD.NET der ekom21 sowie die Beschaffung von iPads für die Gremienmitglieder und die Gemeindeverwaltung.

Die notwendigen investiven Mittel für die Beschaffung der Soft- und Hardware werden aus dem Ansatz Nr. I110501-23 Maßnahmen im Rahmen der EKVO“ umgeschichtet.

Für die Finanzierung der Hardware wird ein Zuschuss aus dem Programm Hessenkasse beantragt.

Die laufenden Softwarepflegekosten werden ab dem Jahr 2022 im Haushalt bereitgestellt.

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 7: Ladesäule für Elektrofahrzeuge **-2. Lesung-**

Frank Wetzel und Konrad Abraham sind zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und verlassen den Sitzungsraum.

Erläuterung

Im Rahmen des Landesförderprojektes „Ladesäulen für Südhessen“ wurde am Rathaus bereits 2017 eine öffentlich zugängliche Ladesäule für Elektrofahrzeuge errichtet. Um den bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur weiter voranzutreiben hat die ENTEGA mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur das Förderprojekt „Ladesäulen für Südhessen 2.0“ initiiert.

Im Rahmen dieses Projektes möchte ENTEGA gerne gemeinsam mit der Kommune den Ausbau der Normalladeinfrastruktur in Abtsteinach vorantreiben und bietet daher aus dem Förderprogramm die Errichtung einer weiteren öffentlichen Normalladesäule an (Anhang).

Die Teilnahme an dem Förderprogramm ist an folgende Vorgaben geknüpft:

Seitens ENTEGA:

- Kostenübernahme der Netzanschlusskosten bis zu 7.500 €
- 6 Jahre garantierte Mindestbetriebsdauer

- Inklusive Störungs- und Wartungsmanagement der Ladesäule
- Bereitstellung einer Kundenhotline 24 / 7 für Nutzeranfragen
- Betrieb der Ladesäule mit zertifiziertem Grünstrom
- Regelmäßige Bereitstellung der Nutzungsauswertung der Ladesäule
- Abschluss der Bauarbeiten 31.10.2021

Seitens der Gemeinde:

- Gemeinsame Auswahl eines geeigneten Standortes für die Ladeinfrastruktur inkl. Zähleranschlusssäule
- Bereitstellung von zwei zusammenhängenden Parkflächen für eine Mindestdauer von 6 Jahren
- Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit (24/7) der Ladesäulen für die gesamte Betriebsdauer
- Bodenmarkierung und Beschilderung der Parkplätze
- Zahlung kommunaler Kostenzuschuss bei Netzanschlusskosten > 7.500 €

Nach Prüfung der Kriterien kommen für einen Standort in Frage:

Ober-Abtsteinach

Parkplatz Volksbank

Unter-Abtsteinach

Platz vor der Kapelle

Parkplatz Eiterbacher Weg/Klingenstraße

Parkplatz ehemaliges Gasthaus Hirsch

Aussprache

Für die CDU gibt Brigitte Wetzel bekannt, dass man sich als Standorte den Parkplatz Eiterbacher Weg/Klingenstraße und den Parkplatz der Volksbank vorstellen könnte.

Martina Heller erklärt, dass die Freien Wähler den Parkplatz Klingenstraße als Standort kritisch sehen, da dieser zu weit entfernt von der Hauptstraße liegt und daher die Akzeptanz der Nutzer in Frage gestellt wird. Sie hält den Parkplatz am Gasthaus Zum goldenen Hirsch am sinnvollsten.

Peter Jöst spricht sich grundsätzlich für einen Standort aus, für den die Gemeinde keine Pacht entrichten müsste, da der Stromverkauf der Entega ansonsten von der Gemeinde subventioniert werden würde. Sven Bassauer sieht das ähnlich und tendiert daher zum Volksbank-Parkplatz.

Özcan Sahin ist der Meinung, das Angebot der Entega in jedem Fall nicht abzuschlagen und daher heute einen Standort festzulegen, egal unter welchen Voraussetzungen oder in welchem Ortsteil sich dieser befindet.

Brigitte Wetzel stellt den Antrag, den Parkplatz der Volksbank als Standort für die E-Ladesäule auszuwählen.

Außerdem fragt Wetzel nach dem Sachstand der Entfernung des Graffitis am Wasserbehälter Mackenheim. Bürgermeisterin Beckenbach antwortet, dass der Auftrag zur Entfernung des Graffitis erteilt ist.

Brigitte Wetzel erkundigt sich des Weiteren nach dem Fortschritt der Bereitstellung eines öffentlichen Hotspots am ehemaligen Feuerwehrgerätehauses Mackenheim. Die Verwaltung erläutert die schwierige Umsetzung des WLAN Hotspots, insbesondere vor dem Hintergrund der ablehnenden Haltung der Telekom zur Freigabe von hierfür von der Entega benötigten Leitungen.

Frank Wetzel bittet darum, die Protokolle der Sitzungen nicht in eingescannter Form zu verschicken, sondern das Protokoll in ein pdf-Dokument umzuwandeln. Somit wäre es besser lesbar, so Wetzel.

Martina Heller fragt nach den genehmigten Standorten für den Betrieb des Blitzeranhängers. Die Verwaltung erläutert hierzu, dass es sich beim Standort der ehemaligen Blitzersäulen zwischen Mackenheimer Straße und Netto um einen bereits genehmigten handelt. Problematisch ist jedoch die nicht vorhandene Fläche zum Abstellen des Anhängers. Diese Fläche soll im Zuge der Arbeiten zur Erneuerung des Steinach-Durchlasses im dortigen Bereich hergestellt werden. Ein weiterer genehmigter Standort befindet sich an der Volksbank. Zwei weitere Standorte, jeweils in Unter-Abtsteinach im Bereich der Ortsausgänge Richtung Heiligkreuzsteinach sowie Richtung Trösel sind derzeit im Genehmigungsverfahren, so die Verwaltung.

Die Vorsitzende Karin Oberle schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

Abtsteinach, den 15.07.2021



Karin Oberle, Vorsitzende



Stefan Pape, Schriftführer